

Rechtsprechung der Restrukturierungsgerichte zur Zulassung von Verfahren nach dem StaRUG

Prof. Dr. Gerhard Pape, Richter am BGH a. D.

Das am 1.1.2021 in Kraft getretene Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz - StaRUG) hat in den ersten fünf Jahren seiner Geltung mutmaßlich mehr Beiträge im Schrifttum als Entscheidungen von Restrukturierungs- und (Rechts-)Beschwerdegerichten hervorgebracht. Eine höchstrichterliche Entscheidung zu dem Gesetz ist erstmals im Jahr 2026 ergangen (BGH v. 23.4.2026 – IX ZB 18/25). Trotz der jahrzehntelangen Diskussion der Frage, ob neben der Insolvenzordnung mit den Möglichkeiten eines Insolvenzplan- und Eigenverwaltungsverfahrens ein Bedürfnis besteht, ein weiteres Sanierungsverfahren im Vorfeld des Insolvenzverfahrens einzuführen, die der Gesetzgeber letztlich mit der Verabschiedung des StaRUG beendet hat, sind die Anwendungsfälle des StaRUG eher überschaubar geblieben. Die Entwicklung des Gesetzes nach seinem Inkrafttreten erinnert sehr stark an das Schicksal des im Jahr 2018 in Kraft getretenen Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen, dessen Bestimmungen angeblich dringend erforderlich waren, um die insolvenzrechtlichen Probleme von Konzerninsolvenzen zu lösen, das aber zwischenzeitlich wieder weitgehend in der Versenkung verschwunden ist. Dementsprechend sind veröffentlichten Entscheidungen zum StaRUG auch nur sehr spärlich gesät. Bei der Betrachtung einiger dieser Entscheidungen, auf die nachfolgend näher eingegangen werden soll, zeichnet sich ein Bild ab, das eher auf einen Abwehrkampf der Restrukturierungsgerichte gegen die Anerkennung von Restrukturierungsvorhaben schließen lässt, als auf die Bereitschaft, der Restrukturierung im Vorfeld des Insolvenzverfahrens eine Chance zu geben. Konstruktive Entscheidungen, die das Verfahren voranbringen, stellen die Ausnahme dar. Obwohl es nach Zulassung des vorgerichtlichen Sanierungsverfahrens eigentlich der Entscheidung der Gläubiger obliegen sollte, ob sie mit einer Sanierung

einverstanden sind, ist häufig zu beobachten, dass Gerichte der Sanierung schon im Vorfeld einen Riegel vorschieben wollen. Dies weckt Zweifel an einem Verfahren, das sich eigentlich in einem möglichst gerichtsfernen Rahmen bewegen sollte.

1. Geschäftsleiterpflichten in der Krise - § 1 StaRUG und die Insolvenzantragspflicht

Die in § 1 StaRUG im Hinblick auf juristische Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit rechtsformübergreifend zusammengefassten Pflichten der Geschäftsleiter zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement kränken seit Inkrafttreten des Gesetzes daran, dass eine Verletzung dieser Pflichten seit der Streichung der §§ 2, 3 des Entwurfs des StaRUGs¹ sanktionslos ist. Die Vorschrift entfaltet ihre Wirkungen nur noch mittelbar in Verfahren, in denen es um die Verletzung der Insolvenzantragspflicht aus § 15a Abs. 1 InsO geht. Hier bestehen die in § 1 StaRUG zusammengefassten Pflichten der Mitglieder der zur Geschäftsführung berufenen Organe zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement, die entsprechend der Insolvenzantragspflicht aus § 15a InsO die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler zur fortlaufenden Überwachung der Entwicklungen treffen, welche den Fortbestand der juristischen Person gefährden können, seit jeher, ohne dass es dazu einer besonderen Norm bedurft hätte. Die Pflicht aller Organe zur Beobachtung der von ihnen



Prof. Dr. Gerhard Pape ist zuletzt Mitglied des für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, Mitherausgeber der Zeitschrift ZInsO und Mitautor des Standardwerks Pape/Uhlenbruck/Voigt-Salus – Insolvenzrecht.

¹ Vgl. §§ 2, 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG), BT-

Drucks. 19/24181 vom 9.11.2020 zu den vorgeschlagenen Pflichten der Geschäftsleiter bei drohender Zahlungsunfähigkeit und deren Haftung bei Verletzung dieser Pflichten.

geleiteten Gesellschaft und zur Überprüfung der Zahlungsfähigkeit/Überschuldung bei Erkennbarkeit einer krisenhaften Entwicklung ist nichts Neues, sondern liegt der ständigen Rechtsprechung insbesondere des II. Zivilsenats des BGH zu den §§ 15 a/b InsO bzw. § 64 GmbHG a.F. zugrunde. Solange aus Erkennbarkeit der Krisenanzeichen keine wie auch immer geartete haftungsbewehrte Pflicht zur Einleitung eines Sanierungsverfahrens folgt, bleibt § 1 StaRUG eine leere Hülse.

Zwar hat der BGH die Vorschrift im Rahmen einer Entscheidung zur Haftung von Beratern, die mit der Beurteilung oder Bearbeitung einer Krisensituation Gesellschaft betraut sind, herangezogen, in der es um die Verletzung von Nebenpflichten ggü. Geschäftsleitern im Zusammenhang mit der Frage nach einem Näheverhältnis des Beratungsmandats zur Hauptleistung gegangen ist.¹ Die Entscheidung, nach der die Einbeziehung eines Dritten in den Schutzbereich des zwischen Rechtsberater und Mandant geschlossenen Mandatsvertrags nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil dem Berater im Verhältnis zum Mandanten nur eine Schutz- oder Fürsorgepflichtverletzung zur Last fällt, hätte aber ebenso gut ohne die Heranziehung des § 1 StaRUG ergehen können. Der Drittschutz der Hinweis- und Warnpflichten des Rechtsberaters bei einem möglichem Insolvenzgrund für den Geschäftsleiter der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit hätte schon aus § 15a InsO abgeleitet werden können. Ein Näheverhältnis zu der nach dem Mandatsvertrag geschuldeten Hauptleistung, lässt sich ebenfalls schon aus § 15a InsO entnehmen. Gleiches gilt soweit bei Verletzung der Hinweis- und Warnpflichten bei einem möglichem Insolvenzgrund auch ein faktischer Geschäftsleiter den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sein kann.

§ 1 StaRUG wirkt hier allenfalls verstärkend, wenn es um den Anspruch des Insolvenzverwalters gegen die Haftpflichtversicherung des Rechtsberaters aus abgetretenem Recht des Geschäftsführers im Hinblick auf verbotene Zahlungen i.S.v. § 15b InsO wegen Verletzung von Hinweis- und Warnpflichten im allgemeinen Mandat geht. Ein unmittelbarer Bezug zu § 1 StaRUG ist insoweit nicht festzustellen. Die

Vorschrift entfaltet keinen eigenständigen Anwendungsbereich. Dieser wäre nur dann gegeben gewesen, wenn der Gesetzgeber an den §§ 2 und 3 des Regierungsentwurfs zum StaRUG festgehalten und damit eine haftungsbewehrte Pflicht der Geschäftsleiter zur Prüfung der Durchführung eines Sanierungsverfahrens im Fall drohender Zahlungsunfähigkeit statuiert hätte.²

2. Erforderlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses vor der Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG

Eigenständige Wirkungen könnte § 1 StaRUG dagegen dann entfalten, wenn sich die umstrittene Frage stellt, ob aus § 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 StaRUG die Erforderlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses über die Einleitung eines Sanierungsverfahrens zwingend abzuleiten ist, oder ob es eines derartigen Beschlusses nicht bedarf.³ Möglicherweise könnte sich bei kapitalistischen Personengesellschaften die erforderliche Befassung der zuständigen Organe aus



Schnell & versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

AGV
Seminare

www.InsVV.com

¹ Vgl. BGH v. 29.6.2023 – IX ZR 56/22

² Zu dem Verzicht des Gesetzgebers auf den „shift of fiduciary duties“, der mit der Streichung der beiden Vorschriften verwunden ist und den folgen dieses Verzichts vgl. Klöhn/

Lotz, NZG 2026, 51; Brinkmann, ZGR 2026, 388; Termath, ZInsO 2025, 1101; Scholz, ZIP 2021, 219

³ Vgl. OLG Stuttgart v. 28.10.2024 – 20 U 30/24, NZI 2025, 131

§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 StaRUG ergeben, weil diese Regelungen der Befassung anderer Organe mit der krisenhaften Entwicklung auf die Geschäftsleiterpflichten zur Krisenfrüherkennung und zum Krisenmanagement nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 Satz 1 StaRUG, also auf die dort genannten Überwachungs-, Reaktions- und Berichtspflichten bezogen sind. Eine zwingende Antwort auf die Frage, ob es für die Anzeige nach § 31 StaRUG eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, lässt sich aus den genannten Vorschriften aber nicht ableiten. Eine Aussage zu einer Beschlussfassung der Gesellschafter als Voraussetzung für die Einleitung des Sanierungsverfahrens enthält § 1 StaRUG nicht.¹ Die Vorschriften legen eher den Schluss nahe, dass es Sache der Leitungsorgane ist, autonom über die Einleitung eines Sanierungsverfahrens zu entscheiden.

Gleiches muss für die Pflichten des Schuldners bzw. der Geschäftsleiter des Schuldners aus § 32 StaRUG gelten. Diese Pflichten:

- Betreiben die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Sanierungsgeschäftsführers,
- Wahrung der Interessen der Gesamtheit der Gläubiger,
- Mitteilung jeder wesentlichen Änderung betreffend den Gegenstand des angezeigten Restrukturierungsvorhabens,
- Unverzügliche Anzeige des Eintritts einer Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung,
- Unverzüglich Anzeige fehlender Aussicht des Restrukturierungsvorhabens auf Umsetzung,

greifen erst dann ein, wenn seitens des Geschäftsleiters die Anzeige einer Restrukturierungssache erfolgt. Ein zwingender Grund, schon im Vorfeld einen Beschluss der Gesellschafter herbeizuführen, kann daraus nicht entnommen werden. Der Pflichtenkatalog lässt es auch zu, dass der/die Geschäftsleiter die Verfahrenseinleitung autonom beschließen. Die in § 33 StaRUG vorgesehene Aufhebung der Restrukturierungssache durch das Restrukturierungsgericht von Amts wegen bei

schwerwiegenden Pflichtverstößen spricht ebenfalls nicht für die Erforderlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses, denn das Fehlen eines Beschlusses der Gesellschafter zur Einleitung des Verfahrens wird in der Vorschrift als Aufhebungsgrund nicht erwähnt. Soweit § 43 StaRUG für die Pflichten und Haftung der Organe einer juristischen Person oder einer rechtsfähigen Personengesellschaft im Sinne des § 15a Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 InsO bestimmt, dass dessen Geschäftsleiter darauf hinwirken, dass der Schuldner die Restrukturierungssache mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters betreibt und die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger wahrt ergibt sich hieraus keine Notwendigkeit eines Gesellschafterbeschlusses. Für die Verletzung dieser Pflicht haften die Geschäftsleiter dem Schuldner in Höhe des den Gläubigern entstandenen Schadens, es sei denn sie haben die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Diese Haftung tritt unabhängig von der Frage ein, wer das Verfahren initiiert hat. Eine Freistellung der Geschäftsleiter von der Haftung im Fall eines Gesellschafterbeschlusses scheidet aus, weil nach








mit RA Prof. Dr. Torsten
Martini
& Nico Reisener,
Wirtschaftsjurist LL.M.

**Die
Betriebsfortführung
im
Insolvenz(eröffnungs)
verfahren**





 **4 FAO-Stunden**
 **Online**
 **16.11.2026**
 **09:00 - 13:15 Uhr**

¹ OLG Stuttgart v. 28.10.2024 – 20 U 30/24, NZI 2025, 131 Rn. 102



Schlussbericht
**Anforderungen an den
 Schlussbericht aus Sicht des
 Schlussrechnungsprüfers**


 3 FAO-Stunden

 Online
 01.12.2026
 09:00 - 12:15 Uhr

 mit Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfurth, LL.M. com.

§ 43 Abs. 1 Satz 2 StaRUG ein Verzicht des Schuldners auf Ansprüche oder ein Vergleich über diese Ansprüche unwirksam ist, soweit der Ersatz zur Befriedigung der Gläubiger erforderlich ist, es sei denn, der Ersatzpflichtige vergleicht sich zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mit seinen Gläubigern, die Ersatzpflicht wird in einem Insolvenzplan geregelt oder für den Ersatzberechtigten handelt ein Insolvenzverwalter.

a) Entbehrlichkeit eines Gesellschafterbeschlusses als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Restrukturierungsplänen juristischer Personen

Im Blick auf die Ausgangslage, nach der es keine Norm gibt, die eine Beschlussfassung der Gesell-

schafter vor der Anzeige des Restrukturierungsvorhabens durch die Leitungsorgane nach § 31 StaRUG vorschreibt, erscheint es nachvollziehbar, dass Gesellschafterbeschlüsse für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG überwiegend für entbehrlich gehalten werden.¹ So ist nach der Rechtsprechung des OLG Stuttgart ein Gesellschafterbeschluss für die Einleitung eines Verfahrens nach dem StaRUG jedenfalls nicht erforderlich, wenn das Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist.² Ergangen ist die Entscheidung des OLG Stuttgart im Rahmen der Ablehnung des Erlasses einer einstweiligen Verfügung auf Antrag eines Gesellschafters gegen die Einreichung einer Restrukturierungsanzeige durch den Vorstand einer AG nach § 31 StaRUG.³ Das OLG führt zur Begründung aus, der Vorstand der AG leite Gesellschaft in eigener Verantwortung ohne Weisungen zu unterliegen. Soweit das OLG die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung jedenfalls dann für entbehrlich hält, wenn ein Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren ist,⁴ heißt es in der Entscheidung, zumindest in diesem Fall würden die Vorgaben des Gesellschaftsrechts und der satzungsmäßigen Regeln durch die die Willensbildung betreffenden Regelungen des StaRUG verdrängt.

Ähnlich wie das OLG Stuttgart gehen auch das AG Nürnberg⁵ und das AG Dresden im Rahmen der Bestimmung der Vergütung eines Restrukturierungsbeauftragten⁶ davon aus, dass die mit der Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses verbundene Zeitverzögerung die gesetzgeberische Intention einer schnellen Restrukturierung bei drohender Zahlungsunfähigkeit konterkarieren würde.⁷ Die Antragstellung nach StaRUG bedürfe im

¹ Vgl. *Ristelhuber*, NZI 2025, 713

² OLG Stuttgart v. 21.8.2024 – 20 U 30/24, ZInsO 2024, 2491; v. 28.10.2024 – 20 U 30/24, NZI 2025, 131 - Varta AG); LG Stuttgart v. 14.1.2025 – 1 T 11/24

³ Zur Diskussion, ob bei der AG – anders als bei der GmbH – kein Beschluss der Hauptversammlung wegen der Reichweite der Vertretungsmacht des Vorstands erforderlich ist, vgl. *Ristelhuber*, NZI 2025, 713, 714 f.

⁴ OLG Stuttgart v. 21.8.2024 – 20 U 30/24, ZInsO 2024, 2491 Rn. 92

⁵ AG Nürnberg v. 21.6.2023 – RES 397/23, Rn. 71 ff.

⁶ AG Dresden v. 9.8.2023 – 572 RES 1/23, NZI 2023, 968

⁷ AG Dresden v. 9.8.2023 – 572 RES 1/23, NZI 2023, 968 Rn. 6

Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter- oder Hauptversammlung jedenfalls dann nicht, wenn der Restrukturierungsplan bzw. das Restrukturierungsverfahren die einzige hinreichend erfolgversprechende Alternative zu einem Insolvenzverfahren sei.¹ Erforderlichkeit eines **Gesellschafterbeschlusses** vor der Einleitung des Restrukturierungsverfahrens

Entgegen der Rechtsprechung der vorgenannten Gerichte ist das LG Berlin der Auffassung, vor der Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens habe der GmbH-Geschäftsführer die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen; geschehe dies nicht, könne die Verfahrensfortsetzung per einstweiliger Verfügung gestoppt werden.² Das LG Berlin knüpft mit dieser Entscheidung, mit der es dem Amtsgericht Charlottenburg untersagt, ein Restrukturierungsverfahren ohne einen Gesellschafterbeschluss der Gesellschafter der Antragsgegnerin weiter zu betreiben, an ein Urteil des OLG München aus dem Jahr 2013 an.³ In diesem Urteil hatte das OLG München entschieden, der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer Publikums-KG könne der KG nach § 43 Abs. 2 Abs. 2 GmbHG haften, wenn er ohne Zustimmung der KG-Gesellschafter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der KG wegen drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) stelle.

Das LG führt aus, da das StaRUG-Verfahren als Voraussetzung ebenfalls die drohende Zahlungsunfähigkeit gem. § 18 InsO habe (§ 29 Abs. 1 StaRUG), gelte für die Restrukturierungsanzeige nichts anderes wie für den Insolvenzantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Ein in diesem Stadium gestellter Eigenantrag erfordere das Einverständnis der Gesellschafter, weil es sich um ein den Gesellschaftszweck änderndes Grundlagengeschäft handele. Nachdem der deutsche Gesetzgeber das StaRUG gerade als funktionales Äquivalent zum Schutzschirmverfahren / Insolvenzplanverfahren konzipiert habe, liege die Parallele zu § 18 InsO und den freiwilligen Insolvenzanträgen auf der Hand, selbst wenn die Restrukturierungssache nicht zur Auflösung der Gesellschaft führe.⁴ Die Einleitung des Restrukturierungsverfahrens stelle eine außerge-



Architektur des Vergütungsrechts im Insolvenzverfahren

*Damit Sie am Ende das verdienen,
was Sie verdienen!*


22,50 FAO-Stunden


Online


11. - 19.11.2026
(Blockseminar)


09:00 - 14:30 Uhr



mit Dipl.-RPfL (FH)
Sylvia Wipperfurth,
LL.M. com.



&
RiAG Dr. Thorsten
Graeber



wöhnliche Maßnahme von besonderer Bedeutung dar, deshalb müssten die Geschäftsführer vor Einleitung des Verfahrens die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einholen.⁵

Trotz des Stopps der Verfahrensfortsetzung per einstweiliger Verfügung durch das LG Berlin hat das AG Charlottenburg letztlich den Restrukturierungsplan im Anschluss an die Nachholung des Gesellschafterbeschlusses im Restrukturierungsverfahren bestätigt und die Verletzung gesellschaftsrechtlicher Informationspflichten als nicht entgegenstehend angesehen.⁶ Nach dem Beschluss des AG Charlottenburg kann ein fehlender Gesellschafterbeschluss im Restrukturierungsverfahren nachgeholt werden. Keine Bedingung für die Planbestätigung sei es, dass das Restrukturierungsvorhaben den Planbetroffenen vorab angekündigt werde und/oder mit diesen zuvor (erfolglos) Alternativlösungen gesucht wurden. Es sei auch unschädlich, dass der Beschluss erst nach der eigentlichen Einleitung des Vorhabens gefasst worden sei, denn es würde eine reine Förmerei

¹ AG Nürnberg v. 21.6.2023 – RES 397/23, Rn. 71 ff.

² LG Berlin v. 31.5.2023 – 100 O 18/23

³ OLG München v. 21.3.2013 – 23 U 3344/12, ZIP 2013, 1121.

⁴ Vgl. Thole, BB 2021, 1347, 1350

⁵ LG Berlin v. 31.5.2023 – 100 O 18/23, Rn. 4.

⁶ AG Charlottenburg v. 31.7.2023 – 36f RES 1604/23

darstellen, würde die Rücknahme des ursprünglichen Vorhabens und die Einleitung eines neuen verlangt werden würde.

Eine etwaige Verletzung gesellschaftsrechtlicher Informationspflichten stehe der Planbestätigung nicht entgegen, wenn die durch das StaRUG vorgeschriebenen Informationspflichten eingehalten worden seien; zu beachten seien aber die Mitteilungspflichten bei börsennotierten Gesellschaften.

b) Missbrauch der Vertretungsmacht bei Fehlen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses

Zur Unwirksamkeit der Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens im Fall des Fehlens eines Beschlusses der Gesellschafter kommen das AG und das LG Hamburg über den Umweg des Missbrauchs der Vertretungsmacht des Geschäftsführers.¹ Nach den Entscheidungen soll in einem Fall, in dem nur gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Durchführung eines debt-to-equity-swaps) geplant sind, ein Missbrauch der Vertretungsmacht vorliegen, der auf das Außenverhältnis durchschlägt. § 31 Abs. 1 StaRUG setze für die Inanspruchnahme der Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht voraus. Die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens nach § 31 StaRUG sei nicht wirksam, wenn der Geschäftsführer der Schuldnerin keine ausreichende Vertretungsmacht bei Anzeige des Restrukturierungsvorhabens gehabt habe. Dies könne der Fall sein, wenn der Geschäftsführer die Anzeige des Restrukturierungsvorhabens ohne einen ihn dazu ermächtigenden Gesellschafterbeschluss vorgenommen habe. Das Zustimmungserfordernis der Gesellschafter könne auch Geltung im Außenverhältnis der Gesellschaft entfalten. Es könne nicht dem Sinn und Zweck des StaRUG entsprechen, die gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse durch Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens zu unterlaufen und auszuhöhlen. Die Überprüfung der Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Zustimmungserfordernisse durch das Gericht widerspreche nicht dem Schutzzweck des StaRUG.

Die Entscheidungen des AG und des LG Hamburg unterlaufen ganz bewusst den gesellschaftsrechtlichen Grundsatz, dass im GmbH-Recht die Vertretungsmacht des Geschäftsführers unbeschränkt und unbeschränkbar ist. Obwohl der Hauptanwendungsfall des Missbrauchs der Vertretungsmacht, der nicht die Regel, sondern eine Ausnahme darstellt, die Verletzung interner Beschränkungen des rechtsgeschäftlichen Handelns gegenüber gesellschaftsfremden Dritten ist, wobei der Dritte weiß oder es sich ihm geradezu aufdrängen muss, dass der Geschäftsführer seine im Innenverhältnis gezogenen Grenzen überschritten hat, wird der Missbrauchsfall kurzerhand verallgemeinernd auf die Durchführung eines Restrukturierungsverfahrens übertragen. Endziel dieser fragwürdigen Übertragung ist es, dem Gericht die Möglichkeit zu verschaffen, die Restrukturierungsanzeige in jedem Fall von Amts wegen (§ 39 StaRUG) dahin zu überprüfen, ob es einem gestattenden Gesellschafterbeschluss gibt. Diese Prüfung soll – so dürften die Entscheidungen zu verstehen sein – in jedem Einzelfall der Vorlage einer Restrukturierungs-

InsA Wintercamp

Der Online-Marathon Insolvenzrecht



Mit Durchführungsgarantie!







mit Dipl.-Finanzwirt & Regierungsdirektor Holger Busch,
RIAG Frank Frind, RIAG Dr. Thorsten Graeber,
RIBGH Dr. Volker Schultz & Dipl.-RPfL (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.


15 FAO-Stunden


02. - 04.12.2026


09:00 - 15:15 Uhr


Online



¹ LG Hamburg v. 20.4.2023 – 304 T 15/23 – Bestätigung AG Hamburg v. 17.3.2023 – 61c RES 1/23, NZI 2023, 584



Das Bauinsolvenzrecht
Ein speziell kodifiziertes Rechtsgebiet?

mit Rechtsanwältin
 Incoronata Cruciano

19.11.2026 3 FAO-Stunden

09:00 - 12:15 Uhr Online

AGV Seminare

anzeige durch die Geschäftsleiter juristischer Personen u.a. erfolgen. Die beiden Gerichte schaffen damit eine zusätzliche Hürde, die es im Gesetz nicht gibt. Die Restrukturierungsanzeige ohne Gesellschafterbeschluss wird per se zu einem Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht gemacht.

c) Bewertung der unterschiedlichen Versuche der Verhinderung von Restrukturierungsanzeigen ohne Gesellschafterbeschluss

Die Auffassung, nach der ein Gesellschafterbeschluss bzw. Beschluss der Hauptversammlung als Voraussetzung für die Durchführung eines Verfahrens nach StaRUG entbehrlich ist, dürfte dem Wesen des vorgerichtlichen Sanierungsverfahrens am ehesten gerecht werden. Die in § 1 StaRUG zusammengefassten Pflichten der Geschäftsleiter, die sie veranlassen sollen, geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen und den zur Überwachung der Geschäftsleitung berufenen Organen unverzüglich Bericht zu erstatten, passt nicht zu dem

Erfordernis, vorab einen Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen.

Selbst wenn es Vorbehalte gibt, die sich aber aus dem Gesetz so nicht herleiten lassen, wäre nicht nachvollziehbar, wenn die Zustimmungspflichtigkeit auch dann noch maßgeblich sein sollte, wenn die Restrukturierung der einzige Weg ist, die Insolvenzreife zu vermeiden. Gesellschafter, die ein Interesse daran haben, die Gesellschaft in die Insolvenz laufen zu lassen, könnten die Leitungsorgane blockieren und jede Sanierung verhindern. Insbesondere, wenn eine bevorstehende Überschuldung oder eine drohende Zahlungsunfähigkeit durch eine positive Fortsetzungsprognose aufgrund restrukturierungsrechtlicher Maßnahmen überwindbar ist, wären den Leitungsorganen die Hände gebunden. Die Geschäftsleiter müssten die Gesellschaft sehenden Auges in die Insolvenz laufen lassen. Dies würde dem Ziel des StaRUG diametral entgegenstehen.

Bei der Übernahme der Rechtsprechung des OLG München zur Antragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) wird die Eilbedürftigkeit komplett außer Acht gelassen. Anders als bei der Antragstellung bei drohender Zahlungsunfähigkeit, die eine möglichst frühzeitige Antragstellung ermöglichen soll, kann das Zeitfenster für eine Sanierung sehr eng sein. Wird aufgrund der fehlenden Beschlussfassung die Sanierung unterbunden, kann das mit der Beschlussfassung verbundene Störpotential der Gesellschafter die Restrukturierung unmöglich werden lassen. Hinzu kommt, dass eine Entlastung der Geschäftsleiter erforderlich sein dürfte, wenn die Gesellschafter die Durchführung einer Sanierung unterbinden. Insoweit hat das LG München¹ zutreffend entschieden, sofern die Gesellschafter einer GmbH im Stadium der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO) die Stellung eines Insolvenzantrages durch den Geschäftsführer nicht genehmigten, könne der Geschäftsführer zur Abwehr seiner Risiken insbesondere aus § 64 GmbH (jetzt § 15a InsO) eine umfassende Haftungsfreistellung verlangen. Entsprechend wäre eine Freistellung der Geschäftsleitungsorgane angebracht, wenn diesen das Recht

¹ LG München I v. 22.5.2015 – 14 HKO 867/14, ZInsO 2015, 1349

eingräumt wird, die Durchführung eines Verfahrens nach dem StaRUG zu unterbinden.

Das Erfordernis einer Zustimmung der Gläubigerversammlung über die Konstruktion eines Missbrauchs der Vertretungsmacht in das Verfahren implementieren zu wollen, wie es das AG und LG Hamburg versuchen, erscheint eher fernliegend. Die Entscheidungen entwerfen gesellschaftsrechtswidrig die Wirksamkeit des Handelns der Geschäftsleiter im Außenverhältnis und untergraben das Vertrauen in die Handlungen der Organe der Gesellschaft. Im Fall der AG wäre eine derartige Argumentation aufgrund der umfassenden Vertretungsmacht des Vorstands ohnehin ausgeschlossen.¹ Hätte der Gesetzgeber die §§ 2, 3 des Regierungsentwurfs nicht im Gesetzgebungsverfahren gestrichen, wäre es undenkbar, die Restrukturierungsanzeige von einem Beschluss der Gesellschafter abhängig zu machen. Die Entscheidungen des AG und LG Hamburg würden bedeuten, dass ein Geschäftsleiter, der seinen shifts of fiduciary duties nachkommt, seine Vertretungsmacht missbraucht, wenn er ohne einen Beschluss

der Gesellschafter ein Verfahren nach StaRUG einleitet.

Sollte entgegen der vorstehend geäußerten Bedenken ein Beschluss der Gesellschafter für unabdingbar gehalten werden, sollte wenigstens eine nachträgliche Beschlussfassung für möglich gehalten werden, um der Eilbedürftigkeit des Verfahrens gerecht zu werden und den Geschäftsleitern die erforderliche Dispositionsfreiheit einzuräumen und das mögliche Störpotential der Gesellschafter bei der Einleitung des Verfahrens auszuschalten. Bei der Frage nach der Zulässigkeit der Restrukturierungsanzeige nach § 31 Abs. 1 StaRUG durch GmbH-Geschäftsführer ohne einen Gesellschafterbeschluss sollte im Vordergrund stehen, die Voraussetzungen nicht so eng zu fassen, dass erfolgreiche Restrukturierungen in der Praxis unmöglich werden.

3. Zulässigkeit von StaRUG-Verfahren bei natürlichen Personen

Die Bemühungen der Restrukturierungsgerichte, die Zahl der StaRUG-Verfahren möglichst klein zu halten, setzt sich fort, wenn es um die Zulassung von Restrukturierungsanzeigen natürlicher Personen geht. Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 StaRUG können die Instrumente des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens vorbehaltlich des Absatzes 2, nach dem die Bestimmungen des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens auf Unternehmen der Finanzbranche im Sinne des § 1 Abs. 19 KWG nicht anzuwenden sind, von jedem insolvenzfähigen Schuldner in Anspruch genommen werden. Dies soll nach § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG für natürliche Personen allerdings nur gelten, soweit sie unternehmerisch tätig sind. Aus der Beschränkung auf unternehmerisch tätige Schuldner werden erhebliche Restriktionen abgeleitet, die zur Folge haben, dass die Restrukturierung von Unternehmern mittels StaRUG als weitgehend unmögliches Unterfangen angesehen wird.² Die Restrukturierung eines Unternehmers mittels StaRUG soll zwar theoretisch möglich bleiben. Aufgrund der Beschränkung auf eigene unternehmerisch veranlasste Verbindlichkeiten scheidet eine Sanierung in der Praxis aber weitgehend aus. Charakteristisch für diese Entwicklung sind Entscheidungen, mit denen Gesellschafter/



Einstieg in das Insolvenzanfechtungsrecht



mit RiAG Frank Frind



Online



11.11.2026



2 FAO-Stunden



09:00 - 11:00 Uhr

AGV
Seminare

¹ Vgl. Ristelhuber, NZI 2025, 713

² Vgl. Harder, NZI 2026, 279; Kramer, NZI 2025, 58; Knof, ZVI 2025, 384

Geschäftsführern von juristischen Personen der Zugang zum Verfahren nach StaRUG versagt wird. Diese sollen allenfalls mittels eines Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahrens von ihren Schulden, die sie durch ihre wirtschaftliche und private Betätigung angehäuft haben, von ihren Schulden befreit werden. Der Versuch, ihre wirtschaftliche Tätigkeit nach einer Sanierung und Restrukturierung weiterzuführen, wird ihnen nicht zugestanden.

a) Unterschiedliche Begriffe des Unternehmers im Rahmen des StaRUG und des Insolvenzverfahrens / Ausschluss von Gesellschaftern und Geschäftsführern juristischen Personen

Federführend bei dem Ausschluss von Gesellschaftern, die selbst drohend zahlungsunfähig sind, weil sie mit der von ihnen geleiteten Gesellschaft Schiffbruch erlitten haben, sind mehrere Entscheidungen der Restrukturierungsgerichte Köln und Düsseldorf.¹ Beide Gerichte verschieben die wirtschaftliche Betätigung, die mit der Gründung und Leitung einer juristischen Person sowie die Finanzausstattung dieser Gesellschaft verbunden ist, in den Bereich der Privatinsolvenz. Unternehmer im Sinne des StaRUG darf nur sein, wer sich nicht einer haftungsbeschränkten Gesellschaft bedient, sondern einer wirtschaftlichen Betätigung nachgeht, für die er mit seinem gesamten Vermögen in vollem Umfang haftet. Nach dieser Rechtsprechung dürften auch die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler einer rechtsfähigen Personengesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, von den Instrumentarien des StaRUG ausgeschlossen sein. Selbst bei Personen, die unstreitig unternehmerisch tätig sind, dürfte es schwierig sein, einen klaren Trennstrich zwischen unternehmerischer Tätigkeit und privater Betätigung zu ziehen. Ob es ausreicht, die persönliche Haftung als Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft – etwa einer OHG oder einer KG – zu übernehmen, ist bislang nicht entschieden.

¹ AG Köln v. 14.3.2024 – 83 RES 1/24; AG Köln v. 27.8.2024 – 84 RES 1/24, ZInsO 2025, 1008; AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 3/24; AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 4/24

InsO-Lupe


Finanzamt meldet sich an

- Was mache ich?



 1,5 FAO-Stunden

 09:00 - 10:30 Uhr

 30.10.2026

 Online



mit Dipl.-Finanzwirt und
Regierungsdirektor Holger
Busch



aa) Ausschluss des StaRUG bei Überführung der einzelkaufmännischen Tätigkeit in eine GmbH

Bezüglich des Alleingesellschafters und Geschäftsführers einer haftungsbeschränkten Gesellschaft, der Bürgschaftsverpflichtungen für die Schulden der Gesellschaft übernommen hat, hat beispielsweise das AG Köln in einem Beschluss vom 14.3.2024² entschieden, die Differenzierung des § 304 InsO in Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren könne im Rahmen des StaRUG nur teilweise, aber nicht vollständig herangezogen werden. Das StaRUG erfordere – anders als die Abgrenzung im Rahmen des § 304 InsO gerade – keine abschließende, generelle Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer. Dem StaRUG liege vielmehr eine gespaltene Betrachtung der natürlichen Person zugrunde. Dies folge aus der Formulierung "soweit sie unternehmerisch tätig ist" in § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG. Das Halten von Gesellschaftsanteilen durch eine natürliche Person (Schuldner) an einer operativ tätigen GmbH genüge für sich genommen nicht, um für den Schuldner

² AG Köln v. 14.3.2024 – 83 RES 1/24

den Anwendungsbereich des § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG zu eröffnen. Soweit der Schuldner bewusst das Konstrukt über eine Anteile haltende haftungsbeschränkte Gesellschaft wähle, liege dem regelmäßig das Ziel zugrunde, das unternehmerische Risiko gerade von der natürlichen Person weg zu verlagern. Dass er zusätzlich Bürgschaften für die Darlehnsverpflichtungen der Gesellschaft übernommen habe und die Anteile halte, eröffnet keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG.

Dieser Entscheidung des AG Köln lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem der zunächst einzelkaufmännisch tätige Schuldner später Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer haftungsbeschränkten Gesellschaft war. Diese Gesellschaft wurde sodann alleinige Gesellschafterin einer weiteren Gesellschaft, die ebenfalls vom Schuldner geleitet wurde und für deren Kredite der Schuldner Bürgschaftsverpflichtungen übernommen hatte. Nach der

Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der weiteren Gesellschaft in Eigenverwaltung, erfolgte die Anzeige eines Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner, weil diesem nach Fälligestellung der verbürgten Kredite im Fall der Fälligestellung der Bürgschaften Zahlungsunfähigkeit drohte.

Anstatt der vom Schuldner mit der Restrukturierungsanzeige beantragten Bestellung eines Restrukturierungsbeauftragten kam das Restrukturierungsgericht zur Aufhebung der Restrukturierungssache gem. § 33 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 StaRUG, weil Umstände bekannt seien, aus denen sich ergibt, dass das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Umsetzung hat. Nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 9 der RL 2019/1023 sei eine natürliche Person dann unternehmerisch tätig, wenn sie eine gewerbliche, geschäftliche, handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübe. Die Auslegung, ob der Schuldner unter diesen Personenkreis falle, müsse abstrakt erfolgen.¹ Die Unterscheidung des § 304 InsO in Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren könne im Rahmen des StaRUG nur teilweise herangezogen werden.² Der Schuldner dürfe seine Tätigkeit im Zeitpunkt der Restrukturierungsanzeige noch nicht eingestellt haben. Die Geltung des Regelinsolvenzverfahrens und nicht das Verbraucherinsolvenzverfahren gem. § 304 InsO für den geschäftsführenden Alleingesellschafter einer GmbH nach der Rechtsprechung des BGH sei nicht auf den Anwendungsbereich von § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG übertragbar. Das StaRUG erfordere – anders als die Abgrenzung im Rahmen des § 304 InsO – keine abschließende, generelle Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer. Dem StaRUG liege eine gespaltene Betrachtung der natürlichen Person gerade zugrunde, was aus der Formulierung, "soweit sie unternehmerisch tätig ist", folge.³ Wenn der Schuldner bewusst die Tätigkeit als Einzelkaufmann aufgegeben und ein Konstrukt über die Anteile haltende haftungsbeschränkte UG und die haftungsbeschränkte GmbH gewählt habe und damit das unternehmerische Risiko gerade von der natürlichen Person weg verlagert habe, sei das StaRUG nicht einschlägig. Die zusätzliche Übernahme von Bürgschaften für die Darlehnsverpflichtungen der GmbH eröffne keine unternehmerische Tätigkeit i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2

FAO PORTAL

FORTBILDUNG FÜR
RECHTSANWÄLTE

Die zentrale Seminar-Suchmaschine für Fachanwälte



Nach Ihren Suchkriterien schlagen wir Ihnen ein optimales Seminar für Ihre FAO-Fortbildung vor. Damit haben Sie die Seminare Überblick. Sie können schnell entscheiden und haben wieder Zeit für das Wesentliche.

Alle Workshops auf einer Seite.

- > Agrarrecht
- > Arbeitsrecht
- > Bankrecht & Kapitalmarktrecht
- > Baurecht & Architekturrecht
- > Erbrecht
- > Familienrecht
- > Gewerblicher Rechtsschutz
- > Handelsrecht & Gesellschaftsrecht
- > Insolvenzrecht
- > IT-Recht
- > Medizinrecht
- > Mietrecht & Wohnungseigentumsrecht
- > Sozialrecht
- > Steuerrecht
- > Strafrecht
- > Transportrecht & Speditionsrecht
- > Urheberrecht & Medienrecht
- > Verkehrsrecht
- > Versicherungsrecht
- > Verwaltungsrecht



Fortbildung
auf einen Blick

www.fao-portal.de

¹ Jacoby/Thole-Schluck-Amend, § 30 StaRUG, Rn.2

² Beck-OK StaRUG, Skauradszun/Fridgen, § 30 Rn. 57

³ Beck-OK StaRUG, Skauradszun/Fridgen, § 30 Rn. 57

StaRUG. Die Befreiung von seinen Bürgschaftsforderungen werde vom Sinn und Zweck des StaRUG nicht erfasst. Dies ergäbe sich auch im Umkehrschluss aus dem Rechtsgedanken des § 67 Abs. 2 StaRUG, wonach ausnahmsweise bei der rechtsfähigen Personengesellschaft oder der Kommanditgesellschaft auf Aktien die Wirkungen des Restrukturierungsplans auch Verbindlichkeiten des persönlich haftenden Gesellschafters erfassten.

bb) Ausschluss des StaRUG bei Gründung eines einzelkaufmännischen Unternehmens nach Betätigt als Gesellschafter/ Geschäftsführer einer GmbH

Zum gleichen Ergebnis kommt das AG Köln in einem Beschluss vom 27.8.2024,¹ in dem es darum ging, dass der Schuldner ursprünglich nicht einzelkaufmännisch tätig war, bevor er als GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer tätig wurde, sondern vielmehr zunächst Alleingesellschafter und Geschäftsführer gastronomischer Betriebe war, für deren Verbindlichkeiten er gebürgt hatte, und neben

seiner Tätigkeit als Geschäftsführer erst später einzelkaufmännisch als Gastronomieberater tätig geworden war. Auch hier erfolgte die Aufhebung der Restrukturierungsanzeige von Amts wegen, weil es nach der Entscheidung des AG Köln um die Gestaltung von durch einen Restrukturierungsplan unzugänglichen Forderungen (§ 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG) ging. Bezweckt sei die Gestaltung von Forderungen (Bürgschaftsverbindlichkeiten), die mit unternehmerischer Tätigkeit in keinem Zusammenhang stünden. Das AG wolle der Gefahr entgegenwirken, dass die weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten des StaRUG, die ihre Grundlage im Ziel der Insolvenzvermeidung sanierungsfähiger Unternehmen hätten, zur Befreiung von nicht der unternehmerischen Tätigkeit eines Restrukturierungsschuldners zuzuordnenden Schulden missbraucht werden könnten.

cc) Ausschluss des StaRUG für gewerbetreibende Schuldner im Hinblick auf die Beteiligung und Leitung einer durch Bürgschaften und Schuldübernahmen gestützten GmbH

Keine Gnade hat weiterhin eine Schuldnerin gefunden, die Gesellschafterin einer GmbH mit einem Geschäftsanteil von 40 % war, ohne eine Geschäftsleiterfunktion auszuüben.² Diese GmbH war wiederum Gesellschafterin einer weiteren GmbH. Beide Gesellschaften befanden sich in einem Restrukturierungs- bzw. Insolvenzverfahren. Während dieser Verfahren hatte die Schuldnerin ein Gewerbe angemeldet und sodann ein Restrukturierungsvorhaben mit der Anregung, von Amts wegen einen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen, angezeigt. Nach dem Entwurf des Restrukturierungsplans sollten neben einer Forderung gegen die Schuldnerin aus Beratungsdienstleistungen (3.600 €) Inanspruchnahmen aus Bürgschaften für Darlehensverbindlichkeit der weiteren GmbH (etwa 200.000 €) und Haftungsmitübernahmen für Kreditkartenverbindlichkeiten der F-GmbH (ca. 53.000 €) Gegenstand des Plans sein.

Das AG Düsseldorf hat auch hier die Restrukturierungssache von Amts wegen aufgehoben, weil die Schuldnerin als natürliche Person bereits teilweise nicht dem Anwendungsbereich des



InsO-Lupe:
"Können Sie das freigeben"

Mit Durchführungsgarantie!

§ 765a ZPO

Oder die Auskehr von bereits
eingekommenen "Geldern" an den
Schuldner

mit RiAG Dr. Thorsten Graeber & Dipl.-
RPfL (FH) Sylvia Wipperfürth, LL.M. com.

14.10.2026 09:00 - 10:30 Uhr

1,5 FAO-Stunden Online

¹ AG Köln v. 27.8.2024 – 84 RES 1/24

² AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 3/24

§ 29 StaRUG unterfalle und nicht restrukturierungsfähig iSd § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG sei. Außerdem seien die den beabsichtigtem Restrukturierungsplan unterfallenden Forderungen in diesem nicht gestaltbar (§ 4 Satz 2 StaRUG). Eine Selbstständigkeit liege allgemein dann vor, wenn diese Tätigkeit auf eigene Gefahr (Unternehmerrisiko) und auf eigene Verantwortung durchgeführt werde (Unternehmerinitiative). Das bloße Halten einer Minderheitsbeteiligung an einer GmbH stelle insoweit grundsätzlich keine selbstständige Tätigkeit dar.¹ Allein das Halten eines 40 %igen Geschäftsanteils sei keine unternehmerische Tätigkeit. Für den Anwendungsbereich des StaRUG werde nach herrschender Meinung davon ausgegangen, dass eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne von § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG nur dann vorliege, wenn diese wirtschaftliche Tätigkeit im eigenen Namen, in eigener Verantwortung, für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko in organisatorisch verfestigte Form ausgeübt werde.² Soweit die Schuldnerin einen Restrukturierungsplan vorgelegt habe, seien Forderungen, die Bürgschaften und Mitverpflichtungen für weitere GmbH beträfen, einem Plan nach § 4 Satz 1 Nr. 2 StaRUG nicht zugänglich, weil es sich um private Verpflichtungen handle. Eine Haftungsmitübernahme bzw. eine Bürgschaftsver-

bindlichkeit für eine GmbH, an welcher der Schuldner selbst nicht unmittelbar beteiligt sei, stelle keine unternehmerische Tätigkeit des Schuldners dar. Die Reduzierung einer Bürgschaftsschuld eines Bürgen mithilfe eines StaRUG-basierten Restrukturierungsplans würde eine Zweckentfremdung darstellen, da es insoweit nicht um die Stabilisierung des Unternehmens, sondern allein um die eigene Sanierung des Bürgen gehe. Soweit das Finanzamt eine andere steuerrechtliche Zuordnung von Beteiligungen vornehme, sei dies nicht relevant. Die Bestätigung des Plans sei von Amts wegen nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 StaRUG zu versagen, weil der Restrukturierungsplan Forderungen enthalte, die in diesem nicht gestaltbar seien.

Zu einem entsprechenden Ausschluss kommt das AG Düsseldorf ferner in einem Beschluss vom 10.1.2025.³ Abweichend von der vorhergehenden Sache war der Schuldner in diesem Fall Gesellschafter mit einer 60 %-Beteiligung und Geschäftsführer einer GmbH, die wiederum Gesellschafterin einer weiteren GmbH war, für deren Verbindlichkeiten sich der Schuldner verbürgt und eine Haftungsübernahmeerklärung abgegeben hatte. Das AG ist auch in diesem Fall zur Aufhebung der Restrukturierungssache betreffend den Schuldner persönlich von Amts wegen gekommen, weil die

BAKinso-Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinso) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe:

die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger. Bei Interesse können auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

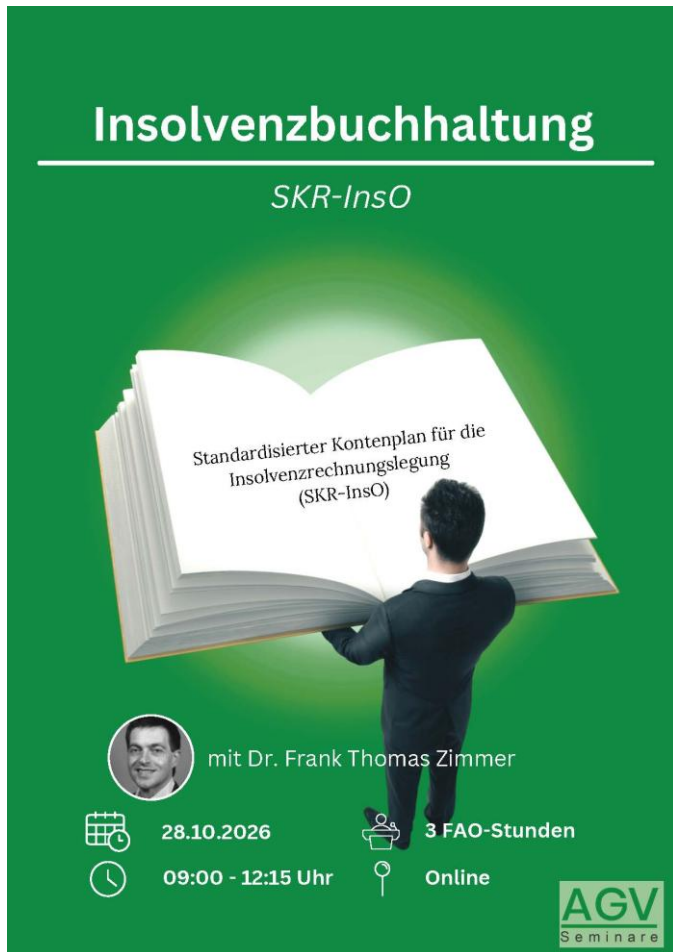
Die BAKinso-Seminare finden mehrfach im Jahr statt und dauern 2 Stunden.

www.AGV-Seminare.de/tag/BAKinso/

¹ Vgl. BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04

² Vgl. Kramer in Skauradszun/Fridgen, StaRUG, 1. Aufl. 2022, § 30 Rn. 58

³ AG Düsseldorf v. 10.1.2025 – 603 RES 4/24



Insolvenzbuchhaltung

SKR-InsO

Standardisierter Kontenplan für die
Insolvenzrechnungslegung
(SKR-InsO)

mit Dr. Frank Thomas Zimmer

28.10.2026 09:00 - 12:15 Uhr

3 FAO-Stunden Online

AGV Seminare

Beteiligung und Geschäftsführung keine selbständige Tätigkeit darstelle und Forderungen aus der Mithaftung pp. im Verfahren über die unternehmerische Tätigkeit nicht erfasst werden würden. Auch in diesem Beschluss heißt es, eine Haftungsmitübernahme bzw. eine Bürgschaftsverbindlichkeit für eine GmbH, an der der Schuldner selbst nicht unmittelbar beteiligt sei, stelle keine unternehmerische Tätigkeit dar. Die Reduzierung einer Bürgschaftsschuld eines Bürgen mithilfe eines StaRUG-basierten Restrukturierungsplans würde eine Zweckentfremdung darstellen, da es insoweit nicht um die Stabilisierung des Unternehmens, sondern allein um die eigene Sanierung des Bürgen gehe. Soweit der BGH einem Ausnahmefall annehme, wenn der Alleingesellschafter einer GmbH oder ein Gesellschafter, der zumindest 96 % der Anteile an einer GmbH halte und der zugleich deren Geschäftsführer sei, eine selbstständige Tätigkeit ausübe,¹ verneint das AG die Anwendbarkeit dieser Rechtsprechung. Die entsprechenden Bedingungen seien im Streitfall nicht gegeben. Sei der Entwurf des Restrukturierungsplans nicht bestätigungsfähig, habe

das angezeigte Restrukturierungsvorhaben keine Aussicht auf Erfolg, was die Aufhebung der Restrukturierungssache rechtfertige. Ein Restrukturierungsplan sei nicht bestätigungsfähig, wenn er Forderungen enthalte, die in diesem nicht gestaltbar sind.

b) Zulassung von Gesellschafter/Geschäftsführern zum Verfahren nach dem StaRUG

Zwar vermitteln die vorstehend wiedergegebenen Entscheidungen, die im Schrifttum wohl überwiegend geteilt werden, den Eindruck, es sei zwingend und alternativlos, Gesellschafter und Geschäftsführer juristischer Personen von den Instrumentarien des StaRUG fernzuhalten, weil es schon fragwürdig sei, sich überhaupt einer juristischen Person zu bedienen, um nicht persönlich haften zu müssen. Sanierungsmöglichkeiten müssten ausschließlich für solche natürlichen Personen reserviert bleiben, die darauf verzichteten, sich über eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung unternehmerisch zu betätigen. Unternehmer sei nur derjenige, der ohne Wenn und Aber persönlich die wirtschaftlichen Konsequenzen seines Handelns trage und kein wirtschaftliches Risiko scheue. Wer hierzu nicht bereit sei, müsse bei Auftreten finanzieller Probleme in jedem Fall zunächst einmal im Insolvenzverfahren büßen und habe als einzige Chance die Restschuldbefreiung, um sich möglicherweise wirtschaftlich zu erholen.

Ob dieses Bild bei der Vielzahl juristischer Personen (laut Statistik soll es in Deutschland etwa 1,28 Mio. eingetragene Gesellschaften mbH geben) in der Bundesrepublik mit der Lebenswirklichkeit zu vereinbaren ist, dürfte erheblichen Zweifeln unterliegen. Wenn der genannten. Millionenzahl laut Statistik etwa 15.- bis 16.000 offene Handelsgesellschaften gegenüberstehen, zeigt dies deutlich, wie wenig Bereitschaft besteht, der von den vorgenannten Gerichten kompromisslos geforderten Bereitschaft zur persönlichen Haftungsübernahme zu entsprechen. Der Anreiz, einer unternehmerischen Tätigkeit nachzugehen, dürfte vielfach eng mit der Möglichkeit, eine Gesellschaft zu gründen, verbunden sein. Dabei steht auf einem anderen Blatt, dass auch im Fall der GmbH von den Gesellschaftern und Geschäftsführern persönlich verlangt wird die

¹ Vgl. BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04; BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 215/08, Rn. 5

Verbindlichkeiten der juristischen Person durch Bürgschaften, Schuldübernahmen, Schuldbeitritte pp. abzusichern. Eine wirtschaftliche Betätigung ohne Eingehung persönlicher Risiken, wie sie in den vorstehenden Entscheidungen als regelmäßige Folge der Beteiligung an einer juristischen Person suggeriert wird, gibt es nicht. Vielmehr verschieben sich die Risiken nur, je nach der Form der unternehmerischen Betätigung. Die Absicherung der Verbindlichkeiten einer GmbH durch Bürgschaften usw. spiegelt zwar zunächst eine Begrenzung des Haftungsrisikos vor. Wenn die Bürgschaft – wie dies häufig der Fall ist – ausreichend hoch ist, bedeutet die Fälligkeitstellung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft aber ebenso den Ruin des Schuldners, wie die Insolvenz eines Einzelkaufmanns, der die uneingeschränkte persönliche Haftung trägt. Diesem Umstand hat etwa auch der BGH in den zuletzt zitierten Entscheidungen Rechnung getragen¹, wogegen das etwas antiquierte Unternehmerrbild aus dem Jahr 2005² wohl kaum die Wirklichkeit abbilden dürfte, es sei denn, es geht – so ist die Entscheidung wohl auch zu verstehen – um eine rein kapitalistische Minderheitsbeteiligung ohne weiteres finanzielles Engagement in Form von Bürgschaften pp. und ohne Einflussnahme auf die Geschäftsführung der Gesellschaft. Nur wenn sich der Schuldner derart beschränkt an der Gesellschaft beteiligt hat, um eventuelle Gewinnausschüttungen zu erhalten, mag der Gedanke einer unternehmerischen Beteiligung beiseitegeschoben werden können.

aa) Unternehmereigenschaft des Gesellschafters/Geschäftsführers mehrerer Gesellschaften

Unter dem Aspekt, dass derjenige, der eine Leitungsfunktion in einer juristischen Person übernimmt und die erheblichen wirtschaftlichen Risiken, die mit einer unternehmerischen Tätigkeit zumindest mittelbar verbunden sind, eingeht, hat es in der Vergangenheit auch Entscheidungen gegeben, die Restrukturierungsanzeigen von Gesellschaftern für zulässig gehalten haben. So hat etwa das AG Düsseldorf in einer nicht veröffentlichten Entscheidung vom 28.03.2024³ die Restrukturierungsanzeige eines Schuldners nicht aufgehoben, der Alleingesellschafter/-geschäftsführer von sechs

¹ Vgl. BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04; BGH v. 12.2.2009 – IX ZB 215/08, Rn. 5

² BGH v. 22.9.2005 – IX ZB 55/04

**Ihr Wissen.
Ihr Tempo.
Ihr Zeitpunkt.**

- ⌚ Jederzeit starten
- ⏸ Pausieren, zurückspulen, wiederholen
- 🕒 10 Tage Zugriff
- ⚡ Kompakt & praxisnah
- 🎯 Sofort die Antwort auf ihr Problem

AGV-Anytime
Ihr flexibles Video-Seminar für Insolvenzrecht.

www.AGV-Anytime.de

Gesellschaften war, die sich allesamt in der Insolvenz befanden, und der zugleich einzelkaufmännisch als Einrichtungsberater tätig war. Der Schuldner hatte für die Unternehmensgruppe eine persönliche Bürgschaft ggü. der Hausbank übernommen, aus der ihm die Inanspruchnahme i.H.v. fast einer Million € drohte. Nach Zustimmung aller Gruppen außer der Bankgruppe im Erörterungs- und Abstimmungstermin kam es zu einem Bestätigungsbeschluss des AG, in dem das Gericht die Einwände der Hausbank gegen die Gruppeneinteilung, die Festlegung der Stimmrechte sowie einen Verstoß gegen das Verbot der Schlechterstellung zurückwies.

bb) Fremdgeschäftsführer einer GmbH als Unternehmer i.S.d. § 4 StaRUG

In einem vom AG Dresden⁴ und LG Dresden entschiedenen Fall ging es um die Gestaltung der Ansprüche eines früheren Fremdgeschäftsführers einer GmbH, der aus der Gesellschaft ausgeschieden war. Gegenstand des Restrukturierungsplans war die Gestaltung einer dem Geschäftsführer zustehenden

³ AG Düsseldorf v. 28.3.2024 – 601 RES 01/23 (n.v.).

⁴ AG Dresden v. 7.6.2021 – 574 RES 2/21, ZInsO 2021, 1398 = NZI 2021, 893

Abfindung, die auf die Hälfte reduziert werden sollte. Obwohl nach den ablehnenden Entscheidungen der Geschäftsführer einer GmbH einer rein privaten Tätigkeit nachgeht, die es ausschließt die gegen ihn aus seiner Tätigkeit für die Gesellschaften resultierenden Ansprüche zu gestalten, hat sich das AG Dresden im umgekehrten Fall mit der Arbeitnehmerfrage nicht beschäftigt, sondern dem Plan stattgegeben.¹ Auf die Beschwerde des früheren Geschäftsführers hat das LG Dresden in seinem Bestätigungsbeschluss trotz Hinweises auf § 4 Satz 1 Nr. 1 StaRUG nicht problematisiert.² Es hat vielmehr die Beschwerde gegen die Planbestätigung verworfen, in dem das Restrukturierungsgericht die Reduzierung des Abfindungsbetrages auf 50 % bestätigt und Ersetzung der Zustimmung des früheren Geschäftsführers nach §§ 26, 27 StaRUG ersetzt hatte. Beide Gerichte sind somit für das StaRUG-Verfahren nicht von einer Arbeitnehmerstellung des Geschäftsführers ausgegangen.

4. Kritik am generellen Ausschluss von Gesellschafter/Geschäftsführern von den Instrumenten des StaRUG-Verfahrens

Die derzeit wohl herrschende Meinung, nach der Gesellschafter/Geschäftsführer, die Finanzierungshilfen gegeben haben, als Privatleute tätig sind und deshalb von den Möglichkeiten des StaRUG-Verfahrens, erscheint nicht überzeugend.³ An die Stelle der streng dogmatischen Betrachtungsweise, die Gesellschafter, die neben ihrer Stammeinlage weitere finanzielle Risiken durch Bürgschaften und andere Haftungsübernahmen eingegangen sind, um die Gesellschaft finanziell zu unterstützen, und die diese als Geschäftsführer leiten, sollte eine wirtschaftliche Betrachtungsweise treten. Maßgeblich sollte eine Gesamtwürdigung aller Umstände der Tätigkeit des Schuldners sein. Wenn diese Würdigung ergibt, dass aufgrund der Übernahme der wirtschaftlichen Risiken der Gesellschaft und der Verantwortung für deren Leitung unternehmerisches Handeln i.S.d. § 30 Abs. 1 Satz 2 StaRUG naheliegend erscheint, sollte auch hier von einer natürlichen Person ausgegangen werden, die unternehmerisch tätig ist. Die auf die persönliche Haftung fixierte Betrachtungsweise, nach der nur derjenige Unternehmer sein kann, der die uneingeschränkte persönliche Haftung trägt, wird der Funktion eines Gesellschafters, der die Gesellschaft leitet und sie dabei auch noch erheblichen finanziellen Risiken ausgesetzt hat, nicht gerecht bzw. dürfte nicht im Sinne des StaRUG sein. Er ist ebenso Unternehmer, wie ein Einzelkaufmann oder der Gesellschafter einer oHG, der für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftet.

Insoweit mag es zwar fragwürdig sein, ob es sinnvoll ist, den Anwendungsbereich des StaRUG durch die kurzfristige Aufnahme einer einzelkaufmännischen Tätigkeit, die als Vehikel für die Durchführung eines Verfahrens nach StaRUG dient, zu eröffnen. Diese Vorgehensweise, die darauf abzielt, die Verbindlichkeiten aus der Übernahme der Finanzierungshilfen, die der Schuldner der GmbH gewährt hat, in die Restrukturierungsanzeige zu zwingen, kann durchaus einen gewissen Unmut bei den Restrukturierungsgerichten auslösen. Richtiger erscheint es aber, ohne diese fragwürdige Volte entgegen der Auslegung des AG Köln, das nur eine generelle Einordnung als Verbraucher oder Unternehmer kennt, in den



Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens



mit RiAG Frank Frind





3 FAO-Stunden



Online

27.10.2026



09:00 - 12:15 Uhr

¹ AG Dresden v. 7.6.2021 – 574 RES 2/21, ZInsO 2021, 1398 = NZI 2021, 893

² LG Dresden v. 1.7.2021 – 5 T 363/21, ZIP 2021, 2596

³ Siehe auch *Kamin*, ZVI 2025, 84 ff.

vorstehend skizzierten Fällen anzuerkennen, dass unternehmerisches Handeln vorliegt.

Dies gilt umso mehr, als der Begriff des Unternehmers nicht eindeutig bestimmt ist. Eine allgemeingültige Definition ist weder in der Restrukturierungsrichtlinie (RL) noch im StaRUG zu finden. Eine wirtschaftliche Betrachtungsweise ist damit nicht ausgeschlossen. Die weite Fassung der RL in Art. 2 Nr. 9 mit der Einbeziehung von Handwerkern, Freiberuflern usw. legt es nahe, auch Geschäftsführer, die maßgeblich an einer juristischen Person beteiligt sind, als Unternehmer im Sinne des StaRUG anzusehen.

Für eine solche Lösung sprechen ferner die haftungsrechtlichen Folgen und die persönliche Verantwortlichkeit der Leitungsorgane im Fall der Inanspruchnahmen aus den §§ 15a/b InsO sowie die abgabenrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Haftung der Geschäftsleiter und deren Pflichten aus §§ 1, 32, 41 StaRUG. All diesbürdet den Leistungsorganen besondere Risiken auf und ist mit der bloßen Einstufung als Verbraucher nicht in Einklang zu bringen. Soweit es um die Zuordnung zum Bereich des privaten Verbrauchs oder des unternehmerischen Handelns im Rahmen des §§ 13, 14 BGB geht, ist § 13 BGB jedenfalls nicht einschlägig, denn die Verbürgung bzw. Absicherung von Forderungen, die gegen eine Gesellschaft gerichtet ist, dürfte wohl kaum Zwecken dienen, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Es dürfte sich bei weiter Auslegung vielmehr um den Abschluss von Rechtsgeschäften in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

Unterschiede im Schutzbedürfnis bestehen nicht. das Risiko des Schuldners, der eine von ihm geleitete Gesellschaft, in die er seine finanziellen Mittel investiert hat, ist gleich hoch, wie bei Tätigkeit als Einzelkaufmann mit persönlicher Haftung. Das Insolvenzrisiko infolge Fälligkeit der Sicherheiten ist im praktischen Ergebnis gleich dem Risiko, das bei Zahlungsunfähigkeit den Einzelkaufmann trifft.

Das Beispiel des Alleingesellschafter/Geschäftsführers, der im Rahmen des § 304 InsO nach der BGH der Regelinsolvenz zuzuordnen ist, spricht – entgegen der wohl herrschenden Meinung – gegen die Ablehnung der Anwendung von § 30 Abs. 1 Satz 2 InsO. Die Begründung persönlicher Verbindlichkeiten aufgrund gesellschaftsrechtlich Betätigung führt naturgemäß

zur Übernahme unternehmerischer Risiken. Eine Gleichbehandlung mit Einzelkaufleuten pp. dürfte auch aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 3, 12 GG) geboten sein.

Soweit das AG Düsseldorf in einer seiner Entscheidungen eine Abwägung nach dem Grad der Beteiligung und der Frage, ob der Schuldner Einzel- oder Mitgeschäftsführer ist, vorzunehmen scheint, ist diese Differenzierung nicht zielführend. Nach gesellschaftsrechtlichen Grundsätzen endet der Maßgeblichkeit der Beteiligung erst bei Erreichen der 10%Grenze zur Kleinstbeteiligung (§ 39 Abs. 5 InsO). Alle Geschäftsführer sind ohne Rücksicht auf eine Einzel- oder Mehrfachgeschäftsführung gleichermaßen verantwortlich. Eine Delegation von Rechten und Pflichten der Leitungsorgane kommt nur in ganz engen Grenzen in Betracht. Eine komplette Freistellung gibt es nicht. Die Gleichsetzung der Tätigkeit als Leitungsorgan einer juristischen Person mit einer Betätigung als Verbraucher wird dieser vollkommen anders gelagerten Verantwortung nicht gerecht.

Übersehen wird schließlich auch, dass es signifikante Unterschiede zwischen dem Restschuldbefreiungsverfahren und dem Verfahren nach StaRUG gibt. Das Restschuldbefreiungsverfahren dient der umfassenden Entschuldung, die dem Schuldner – mit Ausnahme der nach § 302 InsO ausgenommenen Forderungen – einen Neuanfang ermöglicht. Diese Wirkungen hat das Restrukturierungsverfahren nicht. Dieses Verfahren zielt darauf ab, die Tätigkeit des Schuldners als Unternehmer zu erhalten. Insofern ist die Heranziehung der zulässigen Verbindlichkeiten nach § 4 Satz 2 Nr. 3 StaRUG ohnehin eingeschränkt. Nur Verbindlichkeiten, die im „Zusammenhang mit der unternehmerischen Tätigkeit“ stehen können im Restrukturierungsverfahren gestaltet werden. Private Schulden werden von dem Verfahren nicht erfasst. Letztendlich ist es auch die Entscheidung der Gläubiger, ob sie dem Schuldner die Möglichkeit des wirtschaftlichen Überlebens einräumen. Erzwingen kann der Schuldner die Restrukturierung nicht. Insofern ist es auch die Frage, aus welchen Gründen es Aufgabe der Gerichte sein soll, ein Verfahren schon im Keim zu ersticken, bevor die Gläubiger überhaupt entscheiden können, ob sie dem Restrukturierungsvorhaben des Schuldners positiv oder negativ gegenüberstehen.